

Reglement

über das Parkieren auf öffentlichem Grund
(Parkierungsreglement)

vom 24. November 2022

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Rothrist erlässt, gestützt auf:

- Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- die Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962
- die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016
- das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- die Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- § 58 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Rothrist vom 9. Juni 2022
- das Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen vom 1. Juli 2014

folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) Die Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund
- b) Die Höhe und Verwendung der Ersatzabgaben für Pflichtparkfelder von Motorfahrzeugen

² Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Strassen und Plätze, welche mit einem Parkverbot oder einem richterlichen Verbot belegt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

³ Öffentliche Parkplätze sowie private Parkplätze im öffentlichen Allgemeingebrauch in der Blauen Zone unterstehen den Bedingungen dieses Reglements.

⁴ Kann der Lenker nicht eruiert werden oder wird er vom Fahrzeughalter nicht genannt, muss der Halter die Gebühr bezahlen.

B. Parkkarte

§ 3 Parkkarte

¹ Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem und privatem Grund gemäss § 2 Absatz 1.

² Es besteht Selbstdeklarationspflicht. Die Parkkarten können in der Gemeindeverwaltung unter Vorweisung des Fahrzeugausweises bezogen werden.

³ Die Quittung dient gleichzeitig als Parkkarte. Diese muss nicht im Fahrzeug deponiert werden. Die Kontrolle erfolgt elektronisch anhand des Kontrollschildes.

C. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)

§ 5 Definition und Gebührenpflicht

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung und gegen Bezahlung einer Gebühr gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren.

² Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

³ Fahrzeuglenker resp. -halter, welche erstmals bei einer Kontrolle erfasst werden, sind schriftlich über die Bestimmungen dieses Reglements im Sinne einer Verwarnung aufmerksam zu machen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

E. Gebühren

§ 6 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren)

¹ Für die Dauerparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind in einem separaten Anhang 1 zum vorliegenden Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

³ Die Dauerparkierungsgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung in der Regel semesterweise im Voraus in Rechnung gestellt.

§ 7 Rückerstattung

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dieses nicht mehr regelmässig länger auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich und erfolgen nur gegen Rückgabe der Parkkarte. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch.

² Die Gemeindeverwaltung erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00.

§ 8 Verwendung der Gebühren

Die Parkgebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, dem kommunalen Strassenbau, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

F. Spezielle Bestimmungen

§ 9 Regeln für spezielle Fahrzeuge

¹ Der Gemeinderat kann für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen besondere Regeln aufstellen. Er kann die Fahrzeuglenker verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Parkraum zu unterlassen.

² Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern abgestellt werden.

G. Ersatzabgaben für Pflichtparkfelder von Motorfahrzeugen

§ 10 Grundsatz

Wer aufgrund besonderer Umstände weniger Parkfelder erstellt, als gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (§ 56 BauG; § 43 BauV) erforderlich sind, hat gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten.

§ 11 Verwendung

Die Ersatzabgaben werden für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen, verwendet (§ 58 Abs. 4 BauG).

§ 12 Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt einmalig CHF 8'000.00 pro Parkplatz.

² Der Gemeinderat kann diesen Betrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen.

³ Die Ersatzabgabe wird dem Grundeigentümer bei der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist 30 Tage nach Baubeginn zu bezahlen.

⁴ Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten öffentlichen Parkplatz.

⁵ Die Leistung einer Ersatzabgabe berechtigt nicht zum gebührenfreien Bezug einer Parkkarte gemäss § 3.

⁶ Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden. Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe. Die Höhe der Rückerstattung beträgt im 1. Jahr 90 %; sie reduziert sich anschliessend jährlich um 10 %.

H. Strafbestimmungen

§ 13 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Lenkers oder des Halters entfernt werden.

³ Die Gebühren bleiben auch bei Verhängung einer Sanktion geschuldet.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹ Regelungen anderer Erlasse samt ihrer Sanktionsordnung und abweichende polizeiliche Anordnungen gelten auch für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren).

² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann den Werkhof der Gemeinde oder Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeuge, Gebühreninkasso usw. beauftragen.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide der Abgabestelle kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2022.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Dr. Ralph Ehrismann

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

Anhang 1

Gebühren

¹ Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht betragen

- pro Monat CHF 80.00
- pro Halbjahr CHF 450.00
- pro Jahr CHF 880.00

² Sie betragen für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t

- pro Monat CHF 160.00
- pro Halbjahr CHF 900.00
- pro Jahr CHF 1'760.00